

lichen Interessen des Naturschutzes wahrzunehmen hat. Hieran ist auch dadurch nichts geändert, daß nach § 16 der Polizeiverordnung vor der Entscheidung des Regierungspräsidenten dem klagenden Vereine Gelegenheit zur Äußerung gegeben und die getroffene Entscheidung ihm mitgeteilt werden soll. Diese Bestimmung mag darauf zurückzuführen sein, daß der Verein es sich zur Aufgabe gestellt hat, auf die Wahrung und Förderung der Interessen des Natur- und Heimatschutzes auch innerhalb des Naturschutzgebiets Lüneburger Heide hinzuwirken. Dies begründet für ihn wohl ein Interesse an der richtigen Handhabung der Polizeiverordnung in dringenderer Weise als für andere Beteiligte; es gewährt ihm aber kein im Verwaltungsstreitverfahren geschütztes Recht, zu verlangen, daß die erforderliche Genehmigung nach einer bestimmten Richtung hin erteilt oder nicht erteilt werde. Sein Interesse steht wie das der Gesamtheit lediglich unter dem allgemeinen Schutze einer geordneten Verwaltung; er kann es, wie oben dargelegt wurde, gleich jedem andern Staatsbürger durch Beschwerden im Verwaltungswege zur Geltung zu bringen versuchen. Eine Klage im Verwaltungsstreitverfahren steht ihm dagegen ebensowenig wie einem anderen, ganz unbeteiligten Dritten zu (vgl. Art. v. 30. April 1877, v. 5. Januar 1881 und v. 11. Februar 1887, Entsch. d. OVG. Bd. 2 S. 351, Bd. 7 S. 332, Bd. 14 S. 379, Art. v. 4. Oktober 1889, v. 27. Juni 1894 und v. 13. November 1902, PrVerwBl. Jahrg. 11 S. 411, Jahrg. 15 S. 509 und Jahrg. 24 S. 504). Aus diesen Erwägungen mußte die Klage als gesetzlich unzulässig abgewiesen werden, ohne daß auf die sachlichen Ausführungen der Parteien eingegangen werden konnte.

Nr. 58.

Polizeiliches Verbot des Tragens schwarz-weiß-roter Fahnen in einem öffentlichen Aufzuge.

Die Rundgebung der politischen Gesinnung durch das Tragen und Entfalten derartiger Fahnen ist gemäß Art. 118 der Reichsverfassung grundsätzlich nicht unzulässig.

Wird gegen diese Rundgebung von Dritten mit Gewalttätigkeiten vorgegangen und dadurch die öffentliche Ordnung gestört,

so besteht die nötige Anstalt zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung (§ 10 Tit. 17 L. II A. R.) grundsätzlich darin, daß die Polizei gegen die Störer einschreitet.

Urteil des I. Senats vom 18. Januar 1923. I. A. 79/22.

Am 6. August 1922 fand in D. das Verbandsfest des Kreisverbandes N. des deutschnationalen Jugendbundes „Bismarck“ statt. Mit Eingabe vom 29. Juli 1922 hatte der Kreisleiter der Kreisgruppe N. des deutschen Landarbeiterverbandes dem Landrat angezeigt, daß auf den gleichen Tag eine Kreisversammlung dieses Verbandes und eine Mitgliederversammlung des sozialdemokratischen Parteivereins in D. angesetzt sei, und daß die Mitglieder beider Vereine entschlossen seien, jeder provozierenden Maßnahme von seiten des deutschnationalen Jugendbundes mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln entgegenzutreten. Abschrift dieser Eingabe hatte der Landrat der Polizeiverwaltung in D. mit der Weisung gesandt, die erforderlichen Maßnahmen auf Grund des § 10 Tit. 17 L. II des Allgemeinen Landrechts zu treffen und sie auf den Erlaß des Ministers des Innern, betreffend die Ausführung der Verordnung zum Schutze der Republik, vom 15. Juli 1922 (MBl. d. i. B. S. 663) hingewiesen. In dem Festzuge des Jugendbundes wurden drei schwarz-weiß-rote Fahnen mitgeführt, von denen die einem Jungmädchenvereine gehörende von Anhängern der sozialdemokratischen Partei entrissen wurde, während die beiden anderen von den Jungmannen geschützt werden konnten. Daß es hierbei nicht zu einer Schlägerei kam, war der Leitung des Jugendbundes zu verdanken, die verhinderte, daß die Jungmannen ihrerseits zum Angriff übergingen. Nunmehr erließ um 12 Uhr mittags die Polizeiverwaltung in D. an den deutschnationalen Jugendbund die Aufforderung, bei dem Nachmittagsumzug oder dem Abendeinmarsche die Fahnen nicht zu entfalten, widrigenfalls die Polizeibehörde mit allen Mitteln dagegen einschreiten würde, damit eine Störung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit vermieden werde. Hiergegen beschwerte sich der Vorsitzende des Jugendbundes. Er machte geltend: das Verbot der Mitführung der Fahnen widerspreche dem Art. 118 der Reichsverfassung und könne auch nicht aus § 10 Tit. 17 L. II des Allgemeinen Landrechts gerechtfertigt werden, weil diese Bestimmung gegenüber den durch die Verfassung gewährleisteten Grundrechten

der Versammlungsfreiheit und der Freiheit, seine Meinung durch Wort, Schrift, Druck, Bild oder in sonstiger Weise frei zu äußern, keine Geltung habe. Außerdem sei durch den Festzug des Jugendbundes und die schwarz-weiß-roten Fahnen in ihm die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht gefährdet worden. Eine solche Gefährdung hätte nur dadurch entstehen können, daß gewisse Elemente dem Jugendbunde das verfassungsmäßig geschützte Recht der freien Meinungsäußerung gewaltsam und gesetzwidrig streitig machten. In der Tat hätten Personen, von dem Kreisleiter des Landarbeiterverbandes aufgehebt, bereits am Vormittage des 6. August einer Gruppe des Jugendbundes die Fahne gewaltsam entrißen und zerfetzt. Aufgabe der Polizei sei es gewesen, dieses gesetzwidrige Treiben der wenigen Elemente, die sich zu Gewalttaten aufhegen ließen, zu unterbinden. Die Polizeiverwaltung sei dazu auch sehr wohl imstande gewesen, denn es wären sowohl Polizeibeamte als auch Landjäger in genügender Anzahl in D. zusammengezogen gewesen, um den Jugendbund in der Ausübung seiner staatsbürgerlichen Rechte zu schützen und die von dritter Seite drohende Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zu verhindern. Der Landrat wies die Beschwerde zurück. Die Polizei sei auf Grund des § 10 Tit. 17 L. II des Allgemeinen Landrechts befugt, Anordnungen zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung zu treffen. Die Störungen auf der Straße bei dem Festzug am 6. August hätten bewiesen, daß die Mitführung schwarz-weiß-roter Fahnen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedeutete. Die Polizei habe daher mit der angegriffenen Verfügung ihre Befugnisse nicht überschritten. Der hiergegen erhobenen weiteren Beschwerde versagte der Regierungspräsident in Stettin durch Bescheid vom 16. September 1922 den Erfolg. Durch den Art. 118 der Reichsverfassung seien die sich auf § 10 Tit. 17 L. II des Allgemeinen Landrechts gründenden Rechte und Pflichten der Polizei nicht berührt worden. Der polizeilichen Verfügung vom 6. August habe lediglich das Bestreben zu Grunde gelegen, zu verhüten, daß es infolge des Tragens der ehemaligen Reichsfarben in der Stadt D. zu Unruhen käme, was nach Lage der Verhältnisse habe besorgt werden müssen. Die Polizeiverwaltung habe daher mit dem Erlasse des Verbots nur ihre Pflicht getan. Nunmehr erhob der Jugendbund Klage, der das Obergerverwaltungsgericht stattgab.

Gründe.

Irrtümlich ist es, wenn der Kläger glaubt, das durch die Reichsverfassung gewährleistete Recht der Versammlungsfreiheit und der freien Meinungsäußerung stehe der Befugnis der Polizei zum Erlaß der angegriffenen Verfügung entgegen. In dem Urteile vom 12. März 1914 (Entsch. d. OVG. Bd. 66 S. 341) hat der Gerichtshof in ausführlicher Begründung dargelegt, daß das polizeiliche Verbot des Tragens von Abzeichen, welche die öffentliche Ordnung zu stören geeignet sind, in einem öffentlichen Aufzug eine Beschränkung des Versammlungsrechts überhaupt nicht enthält. Hieran ist festzuhalten. Es folgt daraus, daß weder der Aufruf des Rates der Volksbeauftragten vom 12. November 1918 (RGBl. S. 1303), der unter Nr. 2 bestimmte: „Das Vereins- und Versammlungsrecht unterliegt keiner Beschränkung, auch nicht für Beamte und Staatsarbeiter“, noch der Art. 123 der Reichsverfassung vom 11. August 1919, welcher an sich auf Versammlungen jeder Art, einschließlich der Aufzüge, Anwendung findet (vgl. Entsch. d. Reichsger. i. Strafsachen Bd. 56 S. 177 ff., besonders S. 184), dem Verbote des Mitführens von Abzeichen, welche die öffentliche Ordnung zu stören geeignet sind, entgegenstehen. Das gleiche gilt von der Bestimmung in Art. 118 der Reichsverfassung. In ihm wird das Recht der freien Meinungsäußerung nur „innerhalb der Schranken der allgemeinen Gesetze“ gewährleistet. Eine solche Schranke bildet die Bestimmung in § 10 Tit. 17 L. II des Allgemeinen Landrechts, nach der es Aufgabe der Polizei ist, die nötigen Anstalten zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung zu treffen (vgl. auch Art. d. OVG. v. 26. September 1921, PrVerwBl. Jahrg. 43 S. 482). Sobald daher die Äußerung der Meinung in einer Weise oder unter Umständen erfolgt, welche geeignet sind, die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung zu stören, ist die Polizeibehörde befugt, dagegen einzuschreiten und zwar auch dann, wenn die Rundgebung von Personen erfolgt, die sich in der Ausübung ihres Versammlungsrechts befinden.

Die Entscheidung in der Sache hängt somit in erster Linie von der Beantwortung der Frage ab, ob durch das Mitführen der schwarz-weiß-roten Fahnen im Zuge die öffentliche Ruhe, Sicherheit oder Ordnung gefährdet wurde. Zu dieser Frage ist

folgendes zu bemerken. Nach Art. 118 der Reichsverfassung hat jeder Deutsche das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Gesetze seine Meinung durch Wort, Schrift, Druck, Bild oder in sonstiger Weise frei zu äußern. Darin liegt die Befugnis, auch seine politische Gesinnung innerhalb der Schranken der allgemeinen Gesetze frei zu äußern, wie dies der Gerichtshof für die Beamten gemäß Art. 130 aaO. in dem Urteile vom 17. Oktober 1921 (PrVerwBl. Jahrg. 43 S. 167) ausgesprochen hat. In dieser Entscheidung ist ausgeführt, daß dem Beamten nicht nur die Freiheit der bei ihm im Innern vorhandenen, in der Außenwelt nicht hervortretenden politischen Gesinnung gewährleistet ist, sondern auch die Freiheit, sich nach außen hin zu einer politischen Auffassung zu bekennen, wie sie von einer bestimmten politischen Partei vertreten wird. Hiernach kann grundsätzlich in der Mitführung von Fahnen oder sonstigen Abzeichen in einem Aufzug eine unzulässige Maßnahme auch dann nicht gefunden werden, wenn damit eine politische Gesinnung bekundet wird, die nicht auf dem Boden der verfassungsmäßigen Staatsform steht. Dies gilt auch für die Entfaltung von Fahnen in den früheren Reichsfarben in einem Aufzug eines auf dem Boden der deutschnationalen Partei stehenden Verbandes. Gegenüber der Regelung, welche diese Frage in Art. 118 aaO. gefunden hat, bedarf es keines Eingehens auf die bisherige Rechtsprechung, wie sie in dem Urteile vom 12. März 1914 (Entsch. d. OVG. Bd. 66 S. 341) und in den in ihm in Bezug genommenen Entscheidungen niedergelegt ist. Ebenso kann die grundsätzliche Frage unerörtert bleiben, ob und inwieweit auch gegenüber dem Art. 118 die Rundgebung einer politischen Gesinnung durch Entfalten von Fahnen oder Tragen von Abzeichen auf Grund der Bestimmung des § 10 Tit. 17 I. II des Allgemeinen Landrechts dann polizeilich verboten werden kann, wenn durch die Art, in welcher, oder durch die besonderen Umstände nach Zeit und Ort, unter welchen die Rundgebung vollzogen wird, eine die öffentliche Ruhe, Sicherheit oder Ordnung störende Wirkung tatsächlich ausgeübt oder die Beforgnis einer solchen Störung nahegelegt wird; denn dafür, daß diese Voraussetzungen im vorliegenden Falle erfüllt waren, sind Tatsachen von keiner Seite vorgebracht und auch aus den Akten nicht zu entnehmen. Eine Störung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung war

im vorliegenden Falle von Seiten der Teilnehmer des Umzugs nicht zu befürchten; sie lag vielmehr darin, daß die an sich gesetzlich zulässige Kundgebung durch dritte Personen gestört und daß durch dritte Personen mit Gewalttätigkeiten gegen die Träger der Fahnen vorgegangen wurde. In einem solchen Falle besteht aber die nötige Anstalt zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung grundsätzlich darin, daß die Polizei die an sich berechnigte Kundgebung schützt und pflichtgemäß gegen die ungesetzliche Störung dieser Kundgebung einschreitet. Die Frage, ob mit Rücksicht auf die besondere Lage des Einzelfalls die Polizei ausnahmsweise nicht gegen die unmittelbaren Störer der öffentlichen Ordnung, sondern gegen die an sich berechnigte Veranstaltung einzuschreiten befugt ist, ob dies insbesondere dann geschehen kann, wenn die Polizei nicht in der Lage ist, mit den ihr zu Gebote stehenden Kräften gegen die Störer einzuschreiten und dadurch die öffentliche Ordnung aufrecht erhalten, kann für den vorliegenden Fall dahingestellt bleiben; denn daß derartige Umstände bei der Störung des Aufzugs des Jugendbundes vorgelegen hätten, ist nicht behauptet und aus den Akten nicht zu entnehmen. Vielmehr steht fest, daß der Landrat, wie er dem Oberpräsidenten in Stettin berichtet hatte, der Polizeiverwaltung in D. für den 6. August sechs Landjäger zur Verfügung gestellt hatte; auch hat der Kläger in seiner an den Landrat gerichteten Beschwerde behauptet, daß sowohl Polizeibeamte als auch Landjäger in genügender Zahl in D. zusammengezogen gewesen seien, um die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte des Jugendbundes in jeder Beziehung zu sichern und Störungen der Ruhe und Ordnung zu verhindern. Diese in den vom Regierungspräsidenten dem Gerichtshof überreichten Vorgängen enthaltenen, ihm also bekannt gewesenen Umstände und Behauptungen hat letzterer nicht bestritten. Daher kann davon ausgegangen werden, daß sie den Tatsachen entsprechen, daß also der Polizeiverwaltung genügende Kräfte zur Verfügung standen, um den Jugendbund in der gesetzlich zulässigen Mitführung der Fahnen zu schützen. Anscheinend hat die Polizeiverwaltung von der Einsetzung der ihr zur Verfügung stehenden Beamten deshalb Abstand genommen, weil sie der Ansicht war, sie könne auf Grund des Erlasses des Ministers des Innern vom 15. Juli 1922 die Mitführung der schwarz-weiß-roten Fahnen ohne

weiteres verbieten. Diese Rechtsauffassung war nach den obigen Darlegungen unrichtig. Hiernach bestand die nötige Anstalt zur Verhinderung der Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung nicht in dem Verbote des Mitführens der Fahnen, sondern in dem Einschreiten gegen diejenigen Personen, die die Störung des Aufzugs planten und bewirkten.

Nr. 59.

Polizeiliches Gebot, das Schild der Apotheke mit der Aufschrift „Königl. priv. Apotheke“ zu entfernen.

Ist aus dem Vorhandensein des Schildes eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit, Ruhe oder Ordnung am Tage eines Umzugs der sozialdemokratischen Partei zu befürchten, so besteht die nötige Anstalt im Sinne des § 10 Titel 17 Teil II des Allgemeinen Landrechts nicht in der dauernden Entfernung des Schildes durch den Eigentümer, sondern höchstens in der Beseitigung oder Verdeckung des Schildes durch die Polizei für den betreffenden Tag.

Von der Aufgabe, den durch ungelegliche Angriffe in seinen Rechten bedrohten Staatsbürger zu schützen, kann die Polizei nur ausnahmsweise absehen, wenn klar erhellt, daß die in dem betreffenden Zeitpunkte ihr zu Gebote stehenden Kräfte dazu nicht ausreichen.

Urteil des I. Senats vom 21. Juni 1923. I. C. 9/23.

I. Kreisausschuß des Landkreises Schweidnitz.

II. Bezirksausschuß zu Breslau.

Am 4. Juli 1922 fand in F. ein Demonstrationsumzug der sozialdemokratischen Partei aus Anlaß der Ermordung des Reichsministers Rathenau statt. Am Tage vorher waren an den Apotheker Dr. N. drei junge Leute auf offener Straße mit der Aufforderung herangetreten, das Schild der Apotheke mit der Aufschrift „Königl. priv. Apotheke“ bis zum nächsten Tage 3 Uhr nachmittags zu entfernen, da sie sonst die Apotheke kurz und klein und ihm die Knochen zerschlagen würden. Dr. N. wandte sich am nächsten Morgen an den Polizeikommissar, teilte ihm den Vorfall mit und bat um sachlichen Schutz. Der Polizeikommissar erklärte sich hierzu außerstande und um 1/212 Uhr erhielt Dr. N. die